



**INSTITUT FÜR RECHTSFRAGEN DER FREIEN UND OPEN SOURCE SOFTWARE**

**Stellungnahme des ifrOSS zum Fragebogen des Bundesministeriums der Justiz zur weiteren Reform des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft („2. Korb“)**

## **A. Fragen zum Vergütungssystem**

*Die Bundesregierung hat bereits in dem Zweiten Bericht über die Entwicklung der urheberrechtlichen Vergütung gemäß §§ 54 ff. Urheberrechtsgesetz (2. Vergütungsbericht, Bundestags-Drucksache 14/3972) über die Entwicklung und die Angemessenheit von Vergütungen berichtet und eine Reihe von gesetzgeberischen Maßnahmen vorgeschlagen. Zur Vorbereitung der Reform des Vergütungssystems soll der aktuelle Entwicklungsstand der Vergütungen erfragt und mit den nachfolgenden Fragen die Reform des Vergütungssystems vorbereitet werden.*

*I. Wie hat sich das Aufkommen - auch im Vergleich zur allgemeinen Preissteigerung sowie zur Preisentwicklung bei den vergütungspflichtigen Geräten und Speichermedien - aus der*

- a) Gerätevergütung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 UrhG*
- b) Leerkassettenvergütung für Audiokassetten (§ 54 Abs. 1 Nr., 2 UrhG)*
- c) Leerkassettenvergütung für Videokassetten (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 UrhG)*
- d) Gerätevergütung nach § 54a Abs. 1 UrhG*

*e) Betreibervergütung nach § 54a Abs. 2 UrhG*

*in den Jahren 1998 bis 2003 entwickelt?*

Dem ifrOSS liegen hier keine eigenen Vergleichswerte vor.

*II. Die Bundesregierung ist bisher davon ausgegangen, dass sich das bestehende Vergütungssystem mit der Geräte- und Leerträgervergütung als Grundvergütung und der Betreibervergütung als nutzungsorientierter Vergütung grundsätzlich bewährt hat. Es ist jedoch erforderlich, das Vergütungssystem den rasanten technischen Entwicklungen anzupassen. Dabei wird es jedenfalls auch bei einer zunehmenden Verbreitung individueller Lizenzierungssysteme solange ein Nebeneinander von individueller und pauschaler Vergütung geben müssen, als es in nennenswertem Umfang Werke gibt, die nicht (mehr) mit technischen Schutzmaßnahmen als Grundlage einer individuellen Lizenzierung versehen werden können. Zudem ist zu überlegen, wie mit dem Anliegen von Rechtsinhabern umzugehen ist, auch künftig technische Schutzmaßnahmen nicht zur Wahrnehmung ihrer Rechte einsetzen zu müssen. Vor diesem Hintergrund stellen sich die folgenden Fragen:*

*1. Sollte das System fester Vergütungssätze (Anlage zu § 54d Abs. 1 UrhG) beibehalten werden oder sind "Tarif-Lösungen" denkbar? Welche Verfahren würden sich dann empfehlen?*

Das System staatlich festgelegter Vergütungssysteme sollte grundsätzlich beibehalten werden. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass Vereinbarungen über einvernehmliche Lösungen regelmäßig nicht zu befriedigenden Ergebnissen führen. Besonders im Streit über die CD-Brenner-Tarife hat sich gezeigt, dass die Entscheidungsfindung auf diesem Weg zu langwierig und im Ergebnis zumeist zu kompromissbehaftet ist.

Allerdings ist auch das Modell einer Festlegung durch förmliches Gesetz aufzugeben. Auch dieser Mechanismus hat sich als zu schwerfällig erwiesen, um die Entwicklung zeitgerecht abzubilden. Das macht die Tatsache, dass die Tarife in der Anlage zu § 54d UrhG seit nunmehr 18 Jahren nicht mehr verändert wurden, mehr als deutlich. Zur Dynamisierung des Systems wird vorgeschlagen, die Festlegung durch Rechtsverordnung durch die Bundesregierung vorzunehmen, wie dies bereits im 2. Vergütungsbericht präferiert wurde.

*2. Sind die Vergütungssätze in § 54d Abs. 1 UrhG noch angemessen? Wenn nein, wie hoch sollte die jeweilige Vergütung sein? Wie sollte bei der Gestaltung der Vergütungssätze zwischen analoger und digitaler Vervielfältigung differenziert werden? Empfiehlt sich eine prozentuale Deckelung in Bezug auf den Kaufpreis und ggf. in welcher Höhe?*

Die Tarife sind in weiten Teilen scheinbar nicht mehr angemessen. Ohne über wirtschaftliche Vergleichswerte zu verfügen, indiziert bereits die Tatsache, dass die Werte seit 18 Jahren nicht mehr angepasst wurden, deren Unangemessenheit. Es wird vorgeschlagen, diese Anpassung so schnell als möglich vorzunehmen, um einen aktuellen "Status Quo" zu schaffen. Gleichzeitig muss darauf geachtet werden, dass die Vergütungsregeln zukünftig so gestaltet werden, dass zum einen die Tarifsätze laufend aktualisiert werden und zum anderen, dass - entsprechend § 13 Abs. 4 UrhWG – diejenigen Werke von der Ausschüttung der Vergütung ausgenommen werden, die aufgrund des Einsatzes von Kopierschutzsystemen nicht vervielfältigt werden können.

Zur Umsetzung eines solchen Tarifmodells sollte zunächst eine Meldepflicht für die Rechtsinhaber gegenüber der ZPÜ bzw. den Verwertungsgesellschaften eingeführt werden. Werden Werke, die von den Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden, mit Kopierschutzsystemen versehen, wäre dies mitzuteilen werden. Die Informationen sind sodann im Hinblick auf eine Anpassung der Tarife von den Verwertungsgesellschaften oder der ZPÜ auszuwerten.

Bei der anschließenden Evaluation sind zunächst die Werke, auf die Kopierschutzsysteme angewendet werden, von der Ausschüttung auszuschließen. Das Ziel der Evaluation sollte darin liegen, die Zahl aller kopiergeschützten Werke zu ermitteln, damit diese vom Gesamtvergütungsaufkommen abgezogen werden können. Auf der somit gewonnenen Berechnungsgrundlage sollte es möglich sein, die Tarife in regelmäßigen Zyklen anzupassen.

Im Übrigen sollten sich die Vergütungssätze nicht mehr wie bisher auf bestimmte Gruppen von Vervielfältigungstechnologien beziehen, sondern konkret auf bestimmte Geräte oder Medien. Auf diese Weise kann den erheblichen Unterschieden der Vielzahl von Geräten und Medien Rechnung getragen werden.

Denkbar und unschädlich wäre es nach unserer Ansicht, im analogen Bereich an den geltenden Regeln und damit auch den Berechnungsgrundlagen festzuhalten. Es ist wohl nicht damit zu rechnen, dass das Angebot analoger Geräte sich zukünftig ausdifferenzieren wird und neue Technologien auf den Markt kommen. Deren Relevanz für den Vergütungsbereich wird sich daher marginalisieren.

Das vorgeschlagene Modell hat den Vorteil, dass durch den erhöhten Differenzierungsgrad eine angemessene Tarifgestaltung und –erhaltung erst ermöglicht wird. Dies ist nach den §§ 54a UrhG und 6 UrhWG geboten. Zugleich wird für die Rechtsinhaber eine Wahlmöglichkeit zwischen technisch begleiteten Individuallizenzverfahren und kollektiver Rechtewahrnehmung geschaffen, ohne dass die Gefahr von Doppelvergütungen besteht. Der Rechtsinhaber könnte damit zukünftig selbst entscheiden, ob er an dem Pauschalvergütungssystem teilnehmen oder DRM einsetzen möchte.

Auf diese Weise würde gleichzeitig den Vorgaben des neuen § 13 Abs. 4 UrhWG entsprochen; jedenfalls soweit die Tarife regelmäßig und zeitnah angepasst werden. Schließlich wird auf diese Weise auch dem Gebot der Verteilungsgerechtigkeit in § 7 UrhWG Rechnung getragen, da die kopiergeschützten Werke im Verteilungsverfahren nicht mehr berücksichtigt würden.

Detaillierter wird auf das hier skizzierte System im Beitrag von Till Kreutzer zum Symposium des 2. Korbes am 16.09.2003 eingegangen, der zur Veröffentlichung in der ZUM ansteht (zu finden auch unter: [http://www.ifross.de/ifross\\_html/art37.pdf](http://www.ifross.de/ifross_html/art37.pdf))

*3. Sollten in der Anlage zu § 54d Abs. 1 UrhG Leerträgermedien und Aufzeichnungsgeräte dem aktuellen Stand der Technik entsprechend konkret bezeichnet werden? Empfiehlt sich insbesondere eine ausdrückliche Regelung für PCs? Wenn ja, wie sollte diese einschließlich einer Definition des PC formuliert werden? Empfiehlt sich eine Konkretisierung der Vergütungsregelung für modular aufgebaute Geräte und wie sollte diese Konkretisierung erfolgen?*

PCs fallen begrifflich nicht unter die Vergütungsbestimmungen, so dass sich eine ausdrückliche Regelung eigentlich erübrigen sollte. Da dieser Punkt indes zwischen den Technologieverbänden und -herstellern und den Verwertungsgesellschaften umstritten ist und die Schiedsstelle diesbezüglich erst vor kurzem eine fragwürdige Entscheidung gefällt hat, ist eine klarstellende gesetzliche Regelung wohl ratsam.

PCs sollten hiernach nicht in das Vergütungssystem einbezogen werden. Ein PC ist eine Datenverarbeitungsanlage, die nicht "erkennbar zur Vervielfältigung bestimmt" ist. Es ist streng genommen auch kein "Gerät", sondern lediglich eine Funktionseinheit aus verschiedenen Geräten. Würde man den PC als vergütungspflichtiges Gerät in den Tarifen bestimmen, käme es unweigerlich zu Doppel- oder sogar Mehrfachvergütungen, die weder vom Beteiligungsgrundsatz des Urheberrechts geboten noch sachlich gerechtfertigt sind. Der PC selbst benötigt, um überhaupt Vervielfältigungen im Sinne des § 16 UrhG vornehmen zu können, Speichertechnologien, die hierfür geeignet und bestimmt sind. Diese, z.B. CD-Brenner, Festplatten, Diskettenlaufwerke, sind bereits vergütungspflichtig oder sollten es im Sinne der Regelung des § 54 Abs. 1 UrhG sein. Gleiches gilt für die verwendeten Speichermedien, CD-Rohlinge, Disketten, Bänder etc. Geht man als Maxime bei der Bemessung der Vergütungstarife von dem Beteiligungsgrundsatz aus, ist es schon fragwürdig, in einem verbundenen System wie dem PC mehrere Vervielfältigungsgeräte der Vergütungspflicht zu unterwerfen. Zwar wird wohl in den meisten Fällen davon auszugehen sein, dass mit den verschiedenen Geräten faktisch eigenständige Vervielfältigungsstücke hergestellt werden (z.B. die Vervielfältigung eines Musikstückes zunächst auf der Festplatte und dann auf einem CD-Rohling). Vor

dem Hintergrund des Beteiligungsgrundsatzes reicht dies indes nicht aus, um eine Vergütungspflicht zu begründen. Vielmehr muss eine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung für den Rechtsinhaber hinzu treten, die hier jedenfalls nicht grundsätzlich unterstellt werden kann.

Dies zeigt sich beispielsweise am Arbeitsspeicher. Dieser ist einer Vergütungspflicht nicht zugänglich. Zum einen ermöglicht die Technik nur flüchtige Vervielfältigungen, die zumeist nach dem neuen § 44a UrhG zulässig sein werden, da sie keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben. Derartige Vervielfältigungen, die nicht unter § 53 UrhG fallen, sind gem. § 54 Abs. 1 UrhG schon per se nicht vergütungspflichtig. Da dies bereits durch das Gesetz so bestimmt ist, besteht daher keine Notwendigkeit für weiter gehende Klarstellung.

Allerdings kann man ebenso ausschließen, dass durch die durch unterschiedliche Peripheriegeräte in einem PC hergestellten Vervielfältigungsstücke nicht auch einmal eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben können. So ist nicht von der Hand zu weisen, dass Geräte, die die Erstellung externer Medien ermöglichen (wie etwa ein DVD-Brenner), wegen der Streuungsmöglichkeit der Erzeugnisse zu wirtschaftlich weiter gehenden Verwendungsmöglichkeiten führen als solche, die nur intern nutzbare Vervielfältigungen zulassen (wie z.B. die Festplatte).

Es scheint daher letztlich gerechtfertigt, die in einen PC verbauten Speichergeräte (wie die Festplatte und Brennerlaufwerke) eigenständigen Vergütungspflichten zu unterwerfen. Der PC ist daneben - wie reine Funktionseinheiten generell - von jeglicher Vergütungspflicht ausdrücklich auszunehmen.

*4. Empfiehlt es sich, individuelle Lizenzierungssysteme stärker zu fördern, als es bereits durch das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft geschehen ist? Falls diese Frage zu bejahen ist: Welche Maßnahmen sollten ergriffen werden? Sollte der Einsatz von DRM - Systemen durch den Gesetzgeber vorgegeben werden oder empfiehlt sich hier eine Mediation?*

Der Gesetzgeber sollte auf den Einsatz von technischen Schutzsystemen nicht noch weiter gehenden Einfluss nehmen, als dies durch die §§ 95a ff. UrhG ohnehin schon der Fall ist. Es ist auch nicht ersichtlich, welchen Interessen dies dienlich sein könnte. Selbst in den USA wurden entsprechende Ansätze verworfen, da dies aus unterschiedlichen Gründen als nicht wünschenswert angesehen wurde.

Eine gesetzliche Pflicht zum Einsatz von DRM-Systemen ließe sich in keiner Weise rechtfertigen. Dies hieße den Rechtsinhabern, allen voran den Urhebern, vorzuschreiben, ob und wie sie ihre Werke zu schützen haben. Vor dem Hintergrund dass – wie oben II.2. dargestellt wurde – Lösungen denkbar sind, die parallele (pauschale und individuelle) Vergütungsmodelle zulassen, stellt sich die Einführung einer gesetzlichen Pflicht zur Verwendung einer der Alternativen als paternalistisch anmutende staatliche Bevormundung dar. Diese würde überdies systemwidrig dem Urheber selbst gar nicht zugute kommen, sondern nur der Verwertungsindustrie (s.u. C).

Noch entscheidender gegen eine Gesetzespflicht zum Einsatz von DRM spricht, dass das Verlangen der Rechtsinhaber nach einem Schutz ihrer Werke – ganz gleich ob technischer oder rechtlicher Art – nicht einmal grundsätzlich vorausgesetzt werden kann. Dies zeigt sich deutlich an aufstrebenden Verwertungsmodellen wie Open Source, Open Content oder Open Access. All diese Systeme basieren auf einer autonomen Entscheidung der Rechtsinhaber, ihre Werke gerade nicht Zugangs- oder Verwertungshemmnissen (gleich ob rechtlicher und/oder technischer Natur) unterwerfen zu wollen. Es besteht ein immer stärker werdender Trend, auf diese Weise mit seinem geistigen Eigentum zu verfahren. Dies zeigt sich, neben den bekannten Open Source und Open Content Phänomenen, beispielhaft an der "Berlin Declaration on Open Access to Knowledge in the Sciences on Humanities", die von den führenden deutschen Wissenschaftsinstitutionen gemeinsam mit ausländischen Einrichtungen am 22. Oktober 2003 verabschiedet wurde. Eine pauschale Pflicht, DRM-Systeme zum Schutz von Werken einzusetzen, würde die Öffnung von in urheberrechtlich geschütztem Material verkörpertem Informationen und Wissen zur freien Verwendung unmöglich machen.

Es wäre geradezu paradox, die durch das Urheberrecht zu schützenden Rechtsinhaber gegen ihren Willen zu einem Schutz geistigen Eigentums zu verpflichten, der ihren Interessen widerspricht.

Entgegen einer weiteren gesetzlichen Regulierung sollte durch Einführung des oben dargestellten Modells, ein "Wettbewerb" der parallel existierenden Systeme ermöglicht werden. Dem Anbieter bleibt es dann überlassen, ob er primär auf den urheberrechtlichen Schutz vertraut und damit auch an einem Pauschalvergütungssystem partizipieren kann oder ob er den Einsatz technischer Schutzmaßnahmen und damit ein System individueller Vergütungen wählt. Nur auf diesem Weg können alle, z.T. widerstreitenden (s.u. C), Anforderungen unterschiedlicher Gruppen von Rechtsinhabern an ein effektives Vergütungssystem gewahrt werden.

In diesem Wettbewerb der Systeme wird sich zeigen, ob die Kontrolle der wirtschaftlichen Verwertung durch DRM-Systeme deutliche Vorteile gegenüber einem rein rechtlich ausgestalteten Schutzsystem, welches in weiten Bereichen auf pauschale Vergütungen zurückgreifen muss, aufweist. Dann sollte es sich von alleine durchsetzen können, ohne dass es einer weiteren gesetzlichen Forcierung individueller Lizenzmodelle bedarf.

*III. Sollte die bisherige Freistellung der gewerblichen Wirtschaft und der Behörden vom bestehenden Vergütungssystem aufgehoben werden?*

Ja. Die Annahme, dass in Behörden und Unternehmen kein urheberrechtlich geschütztes Material vervielfältigt wird, kann in ihrer Pauschalität nicht zutreffen.

Sicherlich zutreffend ist dagegen, dass in Unternehmen und Behörden weniger geschütztes Material vervielfältigt wird, als in den in § 54a UrhG genannten Institutionen. Statt Unternehmen und Behörden ungerechtfertigter Weise völlig von der Vergütungspflicht auszunehmen, wäre eine differenzierende Lösung vorzugswürdig. Den Unterschieden in Bezug auf das urheberrechtlich relevante Kopieraufkommen sollte durch die Höhe der Tarife Rechnung getragen werden. Da die Vervielfältigungen



in Behörden und Unternehmen zumeist nicht entgeltlich sein werden, wäre hier auch eine andere Berechnungsmethode als in Nr. II.2 der Anlage zu § 54d UrhG bestimmt wird, angezeigt. Unentgeltliche Kopien werden nicht gezählt, die Anordnung, Zählwerke anzubringen, dürfte kaum praktikabel sein.

Daher würde sich eine pauschale Betreibervergütung anbieten, die für bestimmte Zeiträume erhoben wird und die sich – wie die Kopiergerätevergütung nach § 54a Abs. 1 UrhG - an der Leistungsfähigkeit des verwendeten Gerätes orientiert. Hierbei sollte man darauf achten, dass Sachverhalte ausgeschlossen werden, in denen der administrative Aufwand die zu erwartenden Erlöse übersteigen würde oder in denen im Zweifel tatsächlich keine urheberrechtlich relevanten Vervielfältigungen angefertigt werden. Dies könnte auf dem Weg einer Bagatellgrenze erreicht werden. Eine solche könnte sich möglicherweise wiederum an der Leistungsfähigkeit der Geräte orientieren. Erreicht würde so eine Entlastung kleinerer (z.B. Handwerks-) Betriebe, ohne dass merkliche Einbußen für die Rechtsinhaber hingenommen werden müssten.

*IV. Sollte die Festsetzung der Vergütungssätze künftig durch Verordnung erfolgen, um eine schnellere Anpassung der Vergütungssätze zu ermöglichen?*

Ja. Vgl. dazu bereits die Ausführungen zu A. II.1).

*V. Sollte das Inkasso der Vergütungen modifiziert werden? Sollte die Einbeziehung des Einzelhandels in die Gerätevergütungspflicht erwogen werden? Empfiehlt sich eine Sanktionierung der Verletzung der Einfuhr-Meldepflicht nach § 54f UrhG?*

## Zu Frage 2

Eine Einbeziehung des Einzelhandels in das Vergütungsinkasso ist nicht geboten. Würden die Inkassostellen hiervon wirklich Gebrauch machen (was angesichts der in § 54 Abs. 1 Satz 2 UrhG gewählten Gesamtschuldlösung nicht zwingend wäre) würde dies den administrativen und finanziellen Aufwand des Vergütungsinkassos erheblich

erhöhen, ohne dass sich hieraus ein ersichtlicher Vorteil für die Rechtsinhaber ergäbe. Diese würden hierdurch vielmehr eher belastet, da sie letztlich die Inkassokosten selbst tragen. Auch die bisherigen Vergütungsschuldner (Hersteller, Importeure, Großhändler) könnten hiervon kaum profitieren. Letztlich werden die hierdurch entstehenden Mehrkosten ohnehin an den Einzelhandel weitergegeben.

### Zu Frage 3

Nein. Als Rechtsfolge sieht § 54 f Abs. 3 UrhG doppelte Vergütungssätze als Strafgebühren vor. Im Übrigen sind Neuordnungen oder Gesetzesänderungen im Bereich der Rechtsfolgen, angesichts der Bestrebungen der Europäischen Union eine Durchsetzungs-Richtlinie zu erlassen, zum gegenwärtigen Zeitpunkt allgemein nicht ratsam.

## **B. Schranken**

*I. Besteht nach der Entscheidung des BGH (1 ZR 255/00) zu elektronischen Pressespiegeln noch ein Bedürfnis, § 49 UrhG neu zu fassen oder reicht diese höchstrichterliche Entscheidung für die Praxis aus?*

Zur Klarstellung und zur Regelung über den konkreten Sachverhalt hinaus erscheint es wünschenswert, die Zulässigkeit eines elektronischen Pressespiegels und den Umfang dieser Schranke auch gesetzlich zu regeln. Die durch den BGH vorgenommene Einschränkung, dass elektronische Pressespiegel nur dann der Schranke des § 49 UrhG unterfallen, wenn sie „nach Funktion und Nutzungspotential noch im wesentlichen dem herkömmlichen Pressespiegel entsprechen“, lässt zu viel Auslegungsspielraum und ist daher nicht geeignet, dauerhaft Rechtssicherheit herzustellen.

## **C. Durchsetzung der Privatkopie bei technischen Schutzmaßnahmen**

*Sollte die Privatkopie beim Einsatz technischer Schutzmaßnahmen durchsetzungsstark gestaltet, d.h. § 53 Abs. 1 UrhG in den Katalog des § 95b Abs. 1 UrhG aufgenommen werden?*

Ja.

Die Verwendung von DRM-Systemen nimmt in der Praxis beständig an Bedeutung zu. Ihr Einsatz wird sich auch künftig auf immer weitere Bereiche ausdehnen. Dabei ermöglicht es die Verwendung wirksamer Kopierschutzmechanismen dem Rechtsinhaber, die Nutzung und damit die wirtschaftlich relevante Verwendung der vermarkteten Produkte in breiterem Ausmaß zu kontrollieren, als dies bisher aufgrund des rein rechtlichen Schutzes durch das Urheberrecht möglich war.

Dies gilt einerseits für den Bereich der von den Schutzsystemen erfassten Werke. Ein Schutz durch DRM-Systeme ist auch dort möglich, wo das vermarktete Produkt nicht die Voraussetzungen eines (urheberrechtlich geschützten) Werkes erfüllt. Es gilt aber andererseits auch für die "Nutzungstiefe". Handlungen, die vom Gesetzgeber nicht als urheberrechtlich relevant erfasst wurden und solche, die durch bestimmte Schrankenvorschriften aus dem Herrschaftsbereich des Urhebers ausgeschlossen wurden, können mit DRM-Systemen kontrolliert und ihre Ausübung an die Zahlung einer bestimmten Vergütung geknüpft werden.

Allerdings führt dieses Mehr an Kontrolle über jeden einzelnen Verwertungsvorgang jedenfalls für einen Teil der Rechtsinhaber auch zu negativen Effekten. Vor allem sind gegenüber pauschalen Vergütungsmodellen erhöhte Kosten (z.B. durch Lizenzgebühren für DRM-Systeme) und ein erheblich größerer administrativer Aufwand zu erwarten. Hierbei handelt es sich um Aspekte, die v.a. den selbst vermarktenden Urheber und kleine Verwerter massiv beeinträchtigen könnten.

Abgesehen von der Kostenfrage für DRM-Lizenzen steht kaum zu erwarten, dass ein einzelner Urheber, der keinen Verwerter einschalten möchte, ein DRM-System mit allen anfallen Registrierungs-, Buchungs- und Abrechnungsvorgängen handhaben könnte.

Auch für den Endnutzer können DRM-Systeme gegenüber pauschalen Vergütungen Vor- und Nachteile haben.

So kann es dem Nutzer zugute kommen, dass die Verwendung derartiger Systeme unter anderem die Möglichkeit einer stärkeren Preisdifferenzierung schafft. Er zahlt dann für seine Verwertungshandlungen lediglich in dem Umfang, in dem er sie tatsächlich vorgenommen hat und nicht mehr (wie dies im Rahmen eines rein immaterialgüterrechtlichen Schutzes vielfach der Fall ist) im Umfang einer (abstrakten) durchschnittlichen Nutzung, unabhängig davon, ob diese anfällt oder nicht.

Praktische Nachteile für den Verbraucher liegen in erster Linie in erwartungsgemäß stark ansteigenden Kosten für Privatkopien, einer erheblichen Verkomplizierung der Nutzungsprozesse und einer Beeinträchtigung datenschutzrechtlicher Belange.

Überdies führt gerade der flankierende rechtliche Schutz technischer Schutzmaßnahmen zu einer Reihe von Konflikten, da aufgrund der Verwendung von DRM-Systemen die gesetzlich gewährten Schranken beschnitten werden. Es ist daher bei der Beantwortung der Frage, ob § 53 Abs. 1 UrhG in den Katalog des § 95b Abs. 1 UrhG aufgenommen werden sollte, zwischen den Nutzungs- und den Kontrollinteressen abzuwägen.

Vor diesem Hintergrund widerstreitender rechtlicher und tatsächlicher Belange empfehlen wir, die Privatkopie gegenüber technischen Schutzmaßnahmen durchsetzungsfähig zu gestalten.

Durch die fehlende rechtliche Durchsetzungskraft des § 53 Abs. 1 UrhG in Bezug auf digitale Vervielfältigungen wurde das Bestreben des ersten Korbes, die digitale Privatkopierschranke zu erhalten, konterkariert. Ohne die Möglichkeit, die Privilegierung auch gegenüber dem Einsatz technischer Schutzmaßnahmen rechtlich durchzusetzen, kann der Interessenausgleich nicht erhalten werden. Die Privatkopierschranke ist daher in den Katalog des § 95b Absatz 1 UrhG aufzunehmen.

Dies wäre durch eine Streichung der Beschränkung in § 95b Abs. 1 Ziff. 6a) auf die Reprographie ("..., soweit es sich ...") zu erreichen. Ansonsten wird es zukünftig den Rechtsinhabern allein zustehen, über den wichtigen, durch diese Schranke hergestellten, Interessenausgleich zu entscheiden.

Dies würde bedeuten, einer der widerstreitenden Interessengruppen die Wahrnehmung verfassungsrechtlich geschützter Güter der anderen Interessengruppe, nämlich der Nutzer, zu überlassen. Die Sozialpflichtigkeit des Eigentums aus Art. 14 Absatz 2 GG bestimmt, dass Werke in gewissem Maße frei genutzt werden können. Auch Wissenschaft, Lehre und Fortschritt sind von der Privatkopieschranke in erheblichem Maße abhängig. Deren Verteilungsfunktion sorgt dafür, dass weite Teile der Bevölkerung am in geschützten Werken verkörperten Wissen profitieren können, ohne hierfür eine (individuelle) Lizenz erwerben zu müssen. Die Bedeutung und Funktion der Privatkopie geht damit weit über das Kopieren von Musik-CDs oder Film-DVDs hinaus.

Das Bedürfnis nach einer Privatkopieschranke zeigt sich auch in der „Berlin Declaration on Open Access to Knowledge in the Sciences and Humanities“, in der sämtliche relevanten Forschungsorganisationen Deutschlands (MPG, FHG, DFG u.a.) dazu aufrufen, Forschungsergebnisse nur unter Bedingungen zu veröffentlichen, die auch die Erstellung von Privatkopien ermöglichen. Der Anlass verdeutlicht die zunehmende Besorgnis, dass ein hinreichend freier Zugang zu Wissen nicht mehr möglich ist und daher lizenzrechtlich gesichert werden muss. Auf vertragliche Regelungen kann die Allgemeinheit aber nicht immer verwiesen werden, so dass dem Staat der Schutzauftrag zukommt, den Erhalt der Privatkopie zu sichern. Er darf sich der Entscheidungsmacht über den hierin verkörperten Interessenausgleich nicht begeben.

Das in den §§ 95a und 95b UrhG gewählte Modell des Schutzes technischer Maßnahmen einerseits, unter Einschränkungen zugunsten der Schrankenbegünstigten andererseits (§§ 95a und 95b UrhG) entspricht einer Fortführung des geltenden Urheberrechtssystems. Der erheblichen Erweiterung des Schutzzumfangs von Urheberrechten durch den Schutz von DRM werden die

Schranken als Grenze gegenübergestellt, für deren Realisierbarkeit die Rechtsinhaber zu sorgen haben. Dies hat der Gesetzgeber auch zu gewährleisten.

Dies entspricht den Zielen der Richtlinie, wie sie in den Erwägungsgründen 51 und 52 sowie Art. 6 Absatz 4 zum Ausdruck kommen. Der Widerstand der Rechtsinhaber gegen solche Regelungen lässt kaum erwarten, dass diese für die Wahrung des Interessenausgleichs freiwillig Sorge tragen würden. Es bedarf daher effektiver und abschreckender Durchsetzungsmöglichkeiten und Zwangsmittel für die Schrankenprivilegierten. Dem trägt § 111a UrhG Rechnung.

Gerade in Bezug auf die Schranke des § 53 Abs. 1 UrhG im digitalen Bereich von den vorgenannten Grundsätzen abzuweichen, entzieht sich angesichts der besonderen gesellschaftlichen Bedeutung dieser Regelung jeglicher Rechtfertigung.

Dies gilt umso mehr, als sich aus der Einführung der §§ 95a ff. UrhG erhebliche Beeinträchtigungen der Nutzerinteressen ergeben, die auch bei Durchsetzungskraft der Privatkopierschranke nicht egalisiert werden können. Das Interesse, Privatkopien anzufertigen, entsteht meist ebenso kurzfristig, wie es wieder entfällt. Verstieße ein Rechtsinhaber gegen die Pflicht aus § 95b UrhG, ist dem Nutzer mit der Möglichkeit, sein Recht auf die Privatkopie einzuklagen, kaum jemals ein zielführendes Mittel an die Hand gegeben. Viele Nutzer werden aufgrund dessen erwartungsgemäß dieses Recht gar nicht wahrnehmen. Die Abschreckung über Bußgelder nach § 111a UrhG hilft dem Verbraucher selbst schließlich nur abstrakt und mittelbar.

Weiterhin ist bei der Abwägung zu berücksichtigen, dass auch und besonders durch § 95b Abs. 4 UrhG eine massive Beschränkung der Privatkopie herbeigeführt wurde. Im nahezu gesamten, stetig an Bedeutung zunehmenden, Bereich der Distribution digitaler Inhalte über Online-Dienste wurde durch diese höchst missverständliche Regelung bereits eine massive Verschiebung des Interessenausgleichs zuungunsten der Nutzer bewirkt.

Soll der urheberrechtliche Interessenausgleich, der nicht zuletzt dem Schutz des Fortschritts, der Wissenschaft, Forschung und Lehre dient, annähernd erhalten bleiben, dürfen weitere Beschränkungen des § 53 Abs. 1 UrhG nicht vorgenommen werden. Nicht zuletzt wären ansonsten erhebliche Beeinträchtigungen des Bildungsstandortes Deutschland zu befürchten. Wir plädieren daher eingehend dafür,

die Norm in den Katalog des § 95b UrhG aufzunehmen, um zumindest die Abschreckungsfunktion des § 111a UrhG sowie des § 2a UKlaG für diese wichtige Schranke fruchtbar zu machen.

Ein Kompromiss könnte hier darin liegen, einerseits auch die digitale Privatkopie in den Katalog des § 95b Abs. 1 UrhG aufzunehmen, andererseits aber den Verwendern technischer Schutzsysteme zu gestatten, durch entsprechende Vorkehrungen die möglichen Privatkopien auf eine begrenzte Anzahl zu beschränken.

## **D. Rechtsdurchsetzung im Internet**

*Provider haben derzeit wegen datenschutzrechtlicher Bestimmungen nur gegenüber Strafverfolgungsbehörden Auskunftspflichten. Empfehlen sich insoweit urheberrechtliche Sonderregelungen zugunsten der Rechtsinhaber? Wenn ja, weiche Einschränkungen sind erforderlich?*

Zu diesem Thema wird sich das ifrOSS in einer gesonderten Stellungnahme äußern.

## **E. Unbekannte Nutzungsarten und Archivregelung**

*I. § 31 Abs. 4 UrhG verbietet es, Rechte für noch nicht bekannte Nutzungsarten einzuräumen. Ist dieses Verbot angesichts der gesetzlichen Regelung eines Anspruchs auf angemessene Vergütung noch gerechtfertigt? Kann dieses Verbot durch einen Anspruch auf eine gesonderte und angemessene Vergütung ersetzt werden? Sollte dieser Anspruch nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden können?*

Das ifrOSS spricht sich gegen (weitere) Beschränkungen und erst recht die Abschaffung des § 31 Abs. 4 UrhG aus.

## 1. Allgemein zur Bedeutung des § 31 Abs. 4 UrhG

Bei der Auftaktveranstaltung zum „2. Korb“ am 16. September 2003 in München sprach sich die Mehrheit der anwesenden Redner – ganz überwiegend von Seiten der Verwerter – für eine Abschaffung des § 31 Abs. 4 UrhG aus. Dabei wurde der Eindruck erweckt, dass dies bereits einen Konsens darstelle. Dem muss auf das deutlichste widersprochen werden.

Zur Begründung wurde zumeist darauf verwiesen, dass mit dem Anspruch der Urheber auf eine angemessene Vergütung hinreichend sichergestellt sei, dass diese auch bei neuen Nutzungsarten an etwaigen zusätzlichen Einnahmen partizipieren könnten. Die Verwerter müssten bei neuen Nutzungen dann nicht mehr mühsam die erforderlichen Rechte nachlizenzieren, was insbesondere bei Sammelwerken mit vielen Urhebern aufwändig sei.

Diese Begründung ist rechtsdogmatisch nicht tragfähig und führt zu unerwünschten praktischen Ergebnissen. Zunächst ist festzustellen, dass es nicht der alleinige Zweck des § 31 Abs. 4 UrhG ist, den Urheber angemessen an Vergütungserlösen zu beteiligen oder die Beteiligung des Urhebers an der Verwertung bei zuvor unbekanntem Nutzungen zu sichern. Der Rückhalt der Rechte an unbekanntem Nutzungsarten hat auch einen starken persönlichkeitsrechtlichen Aspekt (vgl. zum Wirkungsbereich des Urheberpersönlichkeitsrechts *Schricker-Dietz*, Vor §§ 12 ff., Rn. 8 f.). Der Urheber hat das Recht, darüber zu bestimmen, ob und in welcher Form sein Werk in der Öffentlichkeit zugänglich ist (ein besonderer Ausdruck dieses Grundsatzes ist § 12 Abs. 1 UrhG). So mag es für den Urheber eines Filmwerks angehen, dass sein Film im Kino gezeigt wird, nicht aber auf Videokassette, da mangels hinreichender Bildschirmgröße seine künstlerische Aussage nicht zum tragen kommt. Ebenso ist es vorstellbar, dass ein Komponist vermeiden möchte, dass seine Melodie als Klingelton für Mobiltelefone genutzt wird oder andere Nutzungen vorgenommen werden, die er bei Vertragsschluss noch nicht absehen konnte. Die Entscheidungsgewalt für all dies würde dem Urheber genommen, die persönlichkeitsrechtlichen Aspekte ausgehebelt und der Charakter des deutschen Urheberrechts noch weiter zu einem bloßen „Copyright“ verschoben. Die herrschende



monistische Lehre, die die persönlichkeitsrechtliche Bedeutung von Vorschriften auch außerhalb der §§ 12 – 14 UrhG betont, muss an dieser Stelle in Erinnerung gerufen werden. § 11 UrhG postuliert diesen Grundsatz: *„Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes.“*

Des Weiteren ließe sich eine Streichung des § 31 Abs. 4 UrhG auch nicht mit der Zweckübertragungslehre vereinbaren, jedenfalls dann nicht, wenn man nicht auch diesen Stützpfeiler des Urheberrechts einreißen möchte. Nach § 31 Abs. 5 UrhG werden Nutzungsrechte nur in dem Umfang eingeräumt, wie sie einzeln aufgeführt werden oder sich dies aus dem Vertragszweck ergibt. Unbekannte Nutzungsarten können aber per definitionem nicht aufgeführt werden und auch der Vertragszweck kann sich nicht auf unbekannte Nutzungen erstrecken. Ansonsten würde der wesentliche Zweck der Vorschrift, nämlich, dass sich der Urheber nur in einem absehbaren und erkennbaren Umfang seiner Rechte begeben kann, leer laufen. Zwar hat der BGH in seinem Urteil zur Anwendbarkeit des § 31 Abs. 4 UrhG auf das Leistungsschutzrecht der ausübenden Künstler (BGH ZUM 2003, 229 - EROC III) trotz Rückgriffs auf die Zweckübertragungslehre entschieden, dass auch für unbekannte Nutzungsarten Rechtseinräumungen möglich seien. Dabei hatte der Senat aber offenkundig bereits die Änderungen des Urheberrechtsgesetzes („Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern“) vor Augen gehabt, die in § 79 UrhG n.F. entgegen der Gesetzesbezeichnung – auf Druck der Verwerter und ohne öffentliche Diskussion – den Schutz des § 31 Abs. 4 UrhG für ausübende Künstler ausgehebelt haben. Es muss aber an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass der BGH für das Urheberrecht in dem Urteil „GEMA-Vermutung IV“ (BGH GRUR 1988, 296, 299 – GEMA-Vermutung IV) für die Rechtslage vor 1966, die noch keinen § 31 Abs. 4 UrhG kannte, explizit erklärt hat, dass die Zweckübertragungslehre der Einräumung von Nutzungsrechten an einer noch nicht bekannten Nutzungsart entgegensteht. Die Unterschiede in der Rechtsprechung mögen ihren Grund darin haben, dass das Leistungsschutzrecht der ausübenden Künstler, das eine dem § 11 UrhG vergleichbare Regelung nicht kennt, anders als das Urheberrecht nicht streng monistisch konstruiert ist. Jedenfalls im

Urheberrecht ist eine Verfügungsbefugnis über Rechte an unbekanntem Nutzungsarten nicht mit der Zweckübertragungsregel vereinbar.

Es stehen auch praktische Gründe einer Streichung des § 31 Abs. 4 UrhG entgegen. Der Urheber kann gem. § 31 Abs. 1 UrhG Nutzungsrechte in beschränktem Umfang einräumen, insbesondere auch verschiedenen Lizenznehmern die ausschließlichen Nutzungsrechte für einzelne Nutzungsarten. Daher steht es zu erwarten, dass bei Lizenzregelungen, die versuchen, auch ähnliche, noch unbekanntem Nutzungsarten einzubeziehen, wegen der dabei notwendigen Unschärfe mehrere Lizenznehmer als Rechteinhaber in Betracht kommen.

Schließlich ist die Regelung des § 31 Abs. 4 UrhG auch eines der wenigen wirklich wirksamen Instrumente eines Urhebers, seine Interessen gegen die regelmäßig stärkere Vertragsmacht der Verwerter durchzusetzen. Würde man ihn auch dieses Instruments berauben, verschöbe sich die Balance zwischen Urhebern, Verwertern und Allgemeinheit ein weiteres Mal zu Gunsten der Verwerter, ohne dass dies sachlich gerechtfertigt ist. Es wäre höchst schädlich, wenn der „2. Korb“ als Selbstbedienungsladen für rechtliche Wünsche von Partikulargruppen zu Lasten eines kohärenten Gesamtsystems missverstanden würde.

## 2. Sondersituation im Bereich Computerprogramme

Die oben zu § 31 Abs. 4 UrhG gemachten Ausführungen gelten nur eingeschränkt für die Werkgattung Software. Für Computerprogramme wurde wegen der zahlreichen Besonderheiten – aufgrund des technischen Charakters war die Frage des urheberrechtlichen Schutzes lange umstritten – ohnehin ein Sonderregime in den §§ 69a ff. UrhG eingeführt und auch der Schutz von Programmierern im Hinblick auf unbekanntem Nutzungsarten erscheint verzichtbar.

Zunächst kann konstatiert werden, dass urheberpersönlichkeitsrechtliche Aspekte bei Software nur eine stark eingeschränkte Bedeutung besitzen (vgl. *Dreier*, GRUR 1993, 781, 783). Da Software stets auf einer Hardware abläuft, unterscheiden sich die möglichen Nutzungsarten nur geringfügig und eine Beeinträchtigung von persönlichen und geistigen Interessen bei der Verwertung von Software in neuen Nutzungsarten ist

kaum einmal vorstellbar. Die Entscheidung des Programmierers über die Art und Weise der Nutzung bei neuen Nutzungsarten ist daher von untergeordneter Bedeutung.

Auch die Zweckübertragungslehre ist auf Software nur eingeschränkt anwendbar. Ausweislich der amtlichen Begründung (BT Drucks. 12/4022, S. 10) entfaltet diese im Anwendungsbereich des § 69b UrhG keine Wirkung, da dem Arbeitgeber alle vermögensrechtlichen Befugnisse zugeordnet sind. In der Praxis wird ein wesentlicher Anteil aller Softwareentwicklungen in Arbeitsverhältnissen erbracht, so dass gute Gründe dafür sprechen, die genannten Wirkungen auf sämtliche Urheber von Computerprogrammen auszudehnen, zumal die Entwicklung oftmals in gemischten Teams mit freien Programmierern und Angestellten stattfindet.

Des Weiteren sprechen praktische Gesichtspunkte für eine Bereichsausnahme von § 31 Abs. 4 UrhG bei Software. Software wird überwiegend von Gruppen von Urhebern entwickelt, so dass sich wie bei ausübenden Künstlern praktische Probleme ergeben würden, wenn nachträglich von einer Vielzahl von Personen Rechte für neue Nutzungsarten nachlizenzieren werden müssten. Zudem sind bei der Softwareentwicklung oftmals Weiterentwicklungen erforderlich, Programme müssen auf aktuelle Hardware angepasst werden, und Software kann mit Änderungen über einen sehr langen Zeitraum genutzt werden. So besteht das Betriebssystem UNIX in zahllosen Abwandlungen bereits seit über 30 Jahren. Müssen für jede neue Nutzungsart die Rechte der ehemals beteiligten Programmierer eingeholt werden, würde dies nahezu zwangsläufig dazu führen, dass solche Software überhaupt nicht mehr genutzt werden kann. Besonders deutlich zeigt sich diese Problematik bei Freier Software, die von jedermann weiterentwickelt werden darf, so dass regelmäßig eine Vielzahl von Programmierern an der Programmerstellung beteiligt ist. Hier ist es praktisch unmöglich, von sämtlichen Urhebern die Gestattung für die Nutzung der Software bei neuen Nutzungsarten zu erhalten. Es ist daher wünschenswert, dass die Verwendung von „öffentlichen Lizenzen“, durch die einfache Nutzungsrechte an jedermann eingeräumt werden, nicht beeinträchtigt wird. Eine entsprechende Berücksichtigung findet sich bereits in § 32 Abs. 3 Satz 3 UrhG (sog. „Linux-Klausel“).

Nach alledem ist indiziert, dass das Interesse von Softwareherstellern und Nutzern Freier Software, Computerprogramme auch bei fortschreitender Technik weiter verwerten zu können, dem Schutzinteresse der Programmierer, die Kontrolle über ihre Software für unbekanntere Nutzungsarten zu behalten, deutlich überwiegt. Es wird daher vorgeschlagen, § 31 Abs. 4 UrhG in die Aufzählung des § 69a Abs. 5 UrhG einzubeziehen und diese Vorschrift damit für unanwendbar zu erklären.

*II. Zahlreiche Werke können heute nicht im Internet verwertet werden, da wegen § 31 Abs. 4 UrhG eine vertragliche Vereinbarung über ihre Nutzung nicht möglich war. Dieser Zustand erscheint angesichts des gesamtgesellschaftlichen Interesses, diese Werke einem großen Publikum vermittlels neuer Technologien zu erschließen, nicht länger hinnehmbar. Dr. Martin Vogel und Dr. Oliver Castendyk (Erich-Pommer-Institut) haben zu diesem Problem Lösungsmodelle entwickelt, die unter Mitwirkung des Bundesministeriums der Justiz mit den beteiligten Kreisen erörtert worden sind. Diese Initiative sollte fortgeführt werden. Auf der Grundlage dieser Gespräche stellen sich die folgenden Fragen: Empfiehlt sich eine allgemeine Regelung oder ist eine Beschränkung auf bestimmte Werkarten, Nutzungsarten (§ 19a UrhG) oder Rechtsinhaber vorzuziehen? Sollte der Rechtserwerb nur von einer Verwertungsgesellschaft zugelassen werden? Welche weiteren Anforderungen wären an eine solche Regelung zu stellen?*

Wir sehen diese Frage in einem engen Zusammenhang zur Problematik der elektronischen Archive (B.III).

Eine ausführliche Stellungnahme auf diesen Aspekt wird ergehen, wenn Informationen über die Lösungsmodelle von Castendyk/Vogel vorliegen. Grundsätzlich spricht sich das ifrOSS für die Zulässigkeit von elektronischen Online-Archiven zum Zwecke des Wissenserhalts und der ungestörten Wissensvermittlung aus. Hieran besteht in vielen Fällen ein gesamtgesellschaftliches Interesse. Dies muss indes nicht stets und auch nicht für alle Werkarten zutreffen. Nach ersten Überlegungen scheint daher allenfalls eine differenzierende Regelung geboten. Die Unterscheidung sollte eine Abwägung der Interessenlage repräsentieren. Hierbei wäre insbesondere zu berücksichtigen, ob

und in welchem Maße ein schutzwürdiges Interesse der Allgemeinheit an der Verfügbarkeit des jeweiligen Schutzgegenstandes über das Internet angenommen werden kann.

Allerdings müssen wir auch ausdrücklich darauf hinweisen, dass gerade dieser Aspekt argumentatives Manipulationspotential aufweist. Es steht zu befürchten, dass von mancher Stelle unter dem Deckmantel eines gesamtgesellschaftlichen Interesses an fortschrittlicher Werknutzung eine Diskussion geführt wird, die tatsächlich allein den eigenen wirtschaftlichen Interessen dient.

Es kann nicht angehen, bei der Frage nach einer Erschließung von Werken für die technisch fortschrittliche Werknutzung zugunsten der Allgemeinheit an einer Abschaffung von § 31 Abs. 4 UrhG anzusetzen. Hierbei wird verkannt, dass hinter dieser Forderung bei den meisten Befürwortern das eigene ökonomische Interesse steht, den vollständigen buy-out des Urhebers nach amerikanischem Vorbild zu ermöglichen. Dies wäre, wie oben in Punkt II bereits ausführlich begründet wurde, weder interessengerecht noch mit dem Schutzauftrag des deutschen Urheberrechts vereinbar.

Um dem kollektiven Interesse an einem Zugang zu bedeutsamen Werken mittels Online-Technologien Rechnung zu tragen, ist eine Streichung oder Relativierung des § 31 Abs. 4 UrhG gar nicht zielführend. Eine aus Bildungs- und Forschungsaspekten wünschenswerte Zugangsmöglichkeit würde so ohnehin nicht geschaffen, da dies nicht zu einer Einschränkung des Monopolrechts der Verwerter führen würde. Vielmehr können diese nach wie vor über den Zugang und die Nutzung von Werken und deren Konditionen entscheiden.

Um gesamtgesellschaftlichen Interessen zur Geltung zu verhelfen, wäre vielmehr allein eine Schrankenregelung geeignet. Diese könnte und sollte es bestimmten Institutionen, die - wie die Bibliotheken - für die Verteilung und Konservierung von Wissen und Informationen zuständig sind, erlauben, geschütztes Material digital zu archivieren und öffentlich verfügbar zu machen.

## **F. Filmrecht**

*I. Sollte § 89 UrhG dahingehend geändert werden, dass der Filmhersteller kraft cessio legis auch die Rechte für noch nicht bekannte Nutzungsarten erwirbt?*

Es ist kein Grund ersichtlich, warum der Filmhersteller bei der Nutzung unbekannter Nutzungsarten gegenüber anderen Verwertern bevorzugt werden sollten. Selbst wenn die Interessenlage hier wegen der erheblichen Produktionskosten als etwas anders gelagert einzuschätzen wäre, bestünden doch die gleichen dogmatischen und praktischen Probleme, die bereits in Punkt E dargestellt wurden. Gegen eine Bereichsausnahme von § 31 Abs. 4 UrhG für Filme spräche v.a. deren Unvereinbarkeit mit dem Zweckübertragungsgrundsatz.

Hamburg - München, 30. Oktober 2003

Till Kreutzer

Dr. Till Jaeger

Carsten Schulz